



CSD Rostock e.V.

## Veranstaltungsbedingungen für die CSD-Abschlusskundgebung am 20. Juli 2013 in Rostock

### 1. Geltungsbereich

Die Veranstaltungsbedingungen gelten ausschließlich für die Gestaltung der Abschlusskundgebung am 20. Juli 2013 auf dem Neuen Marktes in Rostock, in der Zeit von 12:00 Uhr bis 22:00 Uhr am Folgetag. Entgegenstehende oder von unseren Veranstaltungsbedingungen abweichende Bedingungen des Standplatzbewerbers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zugestimmt haben.

### 2. Standplatzanmeldung

Über die Annahme der Standplatzanmeldung, die bis zum 30.06.2013 erfolgen muss, entscheidet der Veranstalter unter Berücksichtigung des Veranstaltungsziels und der zur Verfügung stehenden Fläche sowie der Eignung der Bewerber. Erfolgt bis zum 06.07.2013 keine Ablehnung der Standplatzanmeldung gilt der Stand als genehmigt.

Der Veranstalter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Bewerber bei der Anmeldung falsche Angaben gemacht hat und dem Veranstalter bei wahrer Sachlage ein Festhalten am Vertrag unter Berücksichtigung des Veranstaltungsziels nicht zuzumuten ist.

### 3. Preise

#### 3.1 Standplatz

Die Standplätze sind in Kategorien gegliedert:

A: Handel, Kunsthandwerk und Promotion mit Verkauf,

B: Promotionstände,

C: Informationsstände zur sexuellen Aufklärung und Verkauf von Pride-Artikeln

Für Stände, die der gastronomischen Versorgung der Teilnehmer dienen, gelten gesonderte Regelungen, die durch den Pächter der Gastronomie auf dem Straßenfest gesondert festgelegt werden. Für die Stände der Kategorie A und B wird eine Standgebühr von 50 € je laufenden Meter Standbreite berechnet.

Für Promotion, ohne festen Stand, ist eine Gebühr von 100 € zu entrichten. Promotion, die mit festem Stand sowie durch laufende Promoter ausgeübt wird, ist eine Gesamtgebühr von 150 € zu zahlen. Für Stände der Kategorie C ist eine Gebühr von 15 € je laufenden Meter Standbreite fällig.

Sollte vom Standplatzbetreiber mehr Standfläche in Anspruch genommen werden als vereinbart, werden diese Gebühren durch den Veranstalter nachberechnet. Der Preis pro laufenden Meter bezieht sich auf einen Stand mit einer durchschnittlichen Tiefe von 2,00 Metern. Eine darüber hinausgehende Tiefe wird mit 1/3 des Meterpreises berechnet.

Für alle schwul-lesbischen Vereine sowie AIDS-Hilfen aus MV und aus dem CSD-Nord-Verbund sind Stände der Kategorie C bis zu drei laufenden Metern kostenfrei. Nur ein gegebenenfalls darüber hinausgehender Betrag ist zu entrichten.

Für alle schwul-lesbischen Vereine, die mit einem Wagen an der Parade teilnehmen, sind Stände der Kategorie B und C mit bis zu drei laufenden Metern kostenfrei. Nur ein gegebenenfalls darüber hinausgehender Betrag ist zu entrichten.

#### 3.2 Strom

Wird zur Betreibung des Standes Strom benötigt, dann gelten folgende Preise: Strom Pauschalpreis von 5,00 € bis zu einem Anschluss von 5 KW (1,50 € für jeweils 1 KW-Anschlussleistung mehr).

#### 3.3 Reinigung

Für die Müllbeseitigung durch die Stadtentsorgung wird pro Stand eine Pauschale von 15€ erhoben. (Siehe hierzu auch Pkt. 7 dieser Veranstaltungsbedingungen)

### 4. Zahlungsbedingungen

Der Standpreis sowie die Müllbeseitigungspauschale ist im Voraus, direkt nach Rechnungserhalt bis zum 12.07.2013 zu entrichten und auf das Konto des CSD Rostock e.V. bei der Commerzbank Rostock, BLZ 130 800 00, Kontonummer 294 838 200, Verwendungszweck: Standgebühr CSD 2013 „Vereinsname“, zu überweisen. Die Möglichkeit der Barzahlung am Veranstaltungstag wird eingeräumt. Hierbei fällt eine zusätzliche Bearbeitungs-/Verwaltungsgebühr von 5€ an, die mit Aufrechnungsrechte stehen dem Standplatzbetreiber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Veranstalter anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

### 5. Nutzungszeit

Die Nutzungszeit des Standplatzes ist fest für die Dauer der Veranstaltung vereinbart. Eine darüber hinausgehende Nutzung ist ausgeschlossen. § 545 BGB findet keine Anwendung. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich der Standplatzbetreiber oder einer seiner Angestellten grob ungebührlich gegenüber Gästen der Veranstaltung verhält.

### 6. Auf- und Abbau

Die vorgegebenen Zeiten für den Auf- und Abbau des Standes sind einzuhalten (Aufbau: 12.00-14.00 Uhr, Abbau: 22.00-24.00 Uhr). Während des Auf- und Abbaus ist den Anweisungen des Ordnungsdienstes Folge zu leisten. Gerät der Standplatzbetreiber mit dem Abbau in Verzug, ist der Veranstalter berechtigt, den Stand und sonstige eingebrachte Gegenstände auf Kosten des Standplatzbetreibers entfernen und einlagern zu lassen.

Aus sicherheitstechnischen Gründen müssen alle Fahrzeuge bis 13.00 Uhr das Gelände der Abschlusskundgebung verlassen haben. Eine Zufahrt auf das Gelände ist nach 13.00 Uhr nicht mehr möglich! Parkplätze für Standplatzbetreiber stehen nicht zur Verfügung. Eine Zufahrt zum Standabbau ist ab 22.30 möglich. Dieses hat unter größter Vorsicht zu erfolgen, da sich zu dem Zeitpunkt noch Teilnehmer/Innen auf dem Gelände befinden!

### 7. Standplatznutzung - Werbung

Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die Nutzung des Standplatzes erfolgt ausschließlich zu dem vertraglich vereinbarten Zweck bzw. nach der vereinbarten Kategorie des Verkaufsstandes. Eine Änderung dieser Nutzung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Veranstalters.

**Die Abgabe von Getränken und Speisen ist nicht gestattet! Ausnahmegestaltungen sind nur über die Pächter der Gastronomie auf dem Straßenfest zu erhalten!**

Eine ohne diese Zustimmung vorgenommene Änderung berechtigt den Veranstalter zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Während der Dauer der gesamten Veranstaltung ist der Standplatzbetreiber verpflichtet, sein Geschäft ununterbrochen zu besetzen und offen zu halten. Zeitweise Schließungen (z.B. Mittagspause) sind nicht zulässig.

Für die Reinigung seines Standes und der unmittelbaren Umgebung des Standes hat der Standbetreiber selbst zu sorgen.

### **(noch zu 7.)**

Dies gilt insbesondere für Verpackungen und Kartons. Diese sind eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn vom Veranstaltungsgelände zu entfernen. Ferner hat der Teilnehmer den Standplatz und dessen Umgebung während der Veranstaltung sauber zu halten und nach Schließung aufzuräumen. Für anfallenden Müll stehen Behältnisse zur Verfügung.

Bei Verstößen kann der Veranstalter die dem Teilnehmer obliegende Aufräumungspflicht übernehmen und diesem die Kosten in Rechnung stellen. Es gilt ein Mindestreinigungsentgelt in Höhe von 50,00 € als vereinbart. Diese Regelung gilt auch bei größeren Verschmutzungen wie zum Beispiel Fettflecken o.ä..

Der Standbetreiber hat vor verlassen seines Standplatzes den Veranstalter zur Abnahme desselben herbei zu rufen. Die ordnungsgemäße Abnahme kann er sich quittieren lassen. Der Standplatzbetreiber verpflichtet sich, seinen Stand dem Anlass gemäß zu dekorieren. Der vom Veranstalter nicht schriftlich genehmigte Betrieb von Lautsprechern oder Tonträgern als Verkaufshilfe ist untersagt. Bei Zuwiderhandlungen hat der Teilnehmer das vom Umweltamt gegebenenfalls auferlegte Bußgeld sowie die gegebenenfalls anfallende GEMA-Gebühr zu entrichten.

Außer der Eigenwerbung ist jegliche Werbung für Dritte nur nach Absprache und schriftlicher Genehmigung mit dem Veranstalter zulässig. Eine Werbeerlaubnis durch die Verteilung von Flyern, Broschüren und dergleichen mit kommerziellem Inhalt auf dem Demonstrationsgelände sind beim Stadtamt Rostock zu beantragen. Die Genehmigung ist dem Veranstalter vorzulegen! Sammlungen aller Art müssen vom Veranstalter genehmigt werden. Sie sind bis zum **01.07.2010** beim Veranstalter zu beantragen.

### **8. Behördliche Genehmigungen**

Soweit für den Geschäftsbetrieb des Standplatzbetreibers behördliche Genehmigungen erforderlich sind, übernimmt der Veranstalter hierfür keine Haftung. Der Standplatzbetreiber hat auf seine Kosten sämtliche Voraussetzungen für den Betrieb seines Gewerbes zu schaffen und aufrecht zu erhalten. Er ist selbst verpflichtet, die für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

### **9. Haftung des Standplatzbetreibers**

Der Standplatzbetreiber haftet für jede schuldhafte Beschädigung, bauliche Veränderung an Grund und Boden und grobe Verunreinigung des Standplatzes, die er, seine Angehörigen, Mitarbeiter, Kunden, Besucher, Lieferanten oder die Personen verursachen, die auf seine Veranlassung mit dem Standplatz in Berührung kommen.

Der Standplatzbetreiber stellt den Veranstalter von allen Ansprüchen frei, die von Dritten, einschließlich staatlicher Institutionen, aufgrund der Nutzung des Standplatzes oder des Betriebes des Geschäfts geltend gemacht werden. Der Standplatzbetreiber ist gehalten, für die aus der Nutzung entstehenden Gefahren eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung auf eigene Kosten abzuschließen.

### **10. Vertragsstrafe**

Sofern der Standplatzbetreiber

- a) abweichend Verkauf betreibt,
- b) nicht genehmigte Werbung für Dritte betreibt ist er verpflichtet, für jeden schuldhaften Verstoß gegen eine der genannten Vertragspflichten eine angemessene Vertragsstrafe zu zahlen. Als angemessen wird eine Vertragsstrafe von 250,00 € vereinbart.

### **11. Gewährleistung und Haftung des Veranstalters**

Eine Minderung des Standpreises ist ausgeschlossen, wenn durch Umstände, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, die Nutzung des Standplatzes beeinträchtigt wird.

Der Veranstalter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit dem Veranstalter keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden begrenzt. Der Veranstalter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen. Dies gilt auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

### **12. Schlussbestimmungen**

Handelt es sich bei dem Standplatzbetreiber um eine Personenmehrheit (z.B. BGB-Gesellschaft), haften diese als Gesamtschuldner. Für die Wirksamkeit einer Willenserklärung oder geschäftsähnlichen Handlung des Veranstalters genügt es, wenn sie gegenüber einem der Standplatzbetreiber abgegeben wird. Diese Empfangsvollmacht gilt auch für die Entgegennahme von Kündigungen, nicht jedoch für die Aufhebung dieses Vertrages.

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Erfüllungsort ist der Veranstaltungsort. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz des Veranstalters. Er ist jedoch berechtigt, den Standplatzbetreiber auch an seinem Sitz zu verklagen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Alle Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Beschluss des Vorstandes vom 08.04.2013